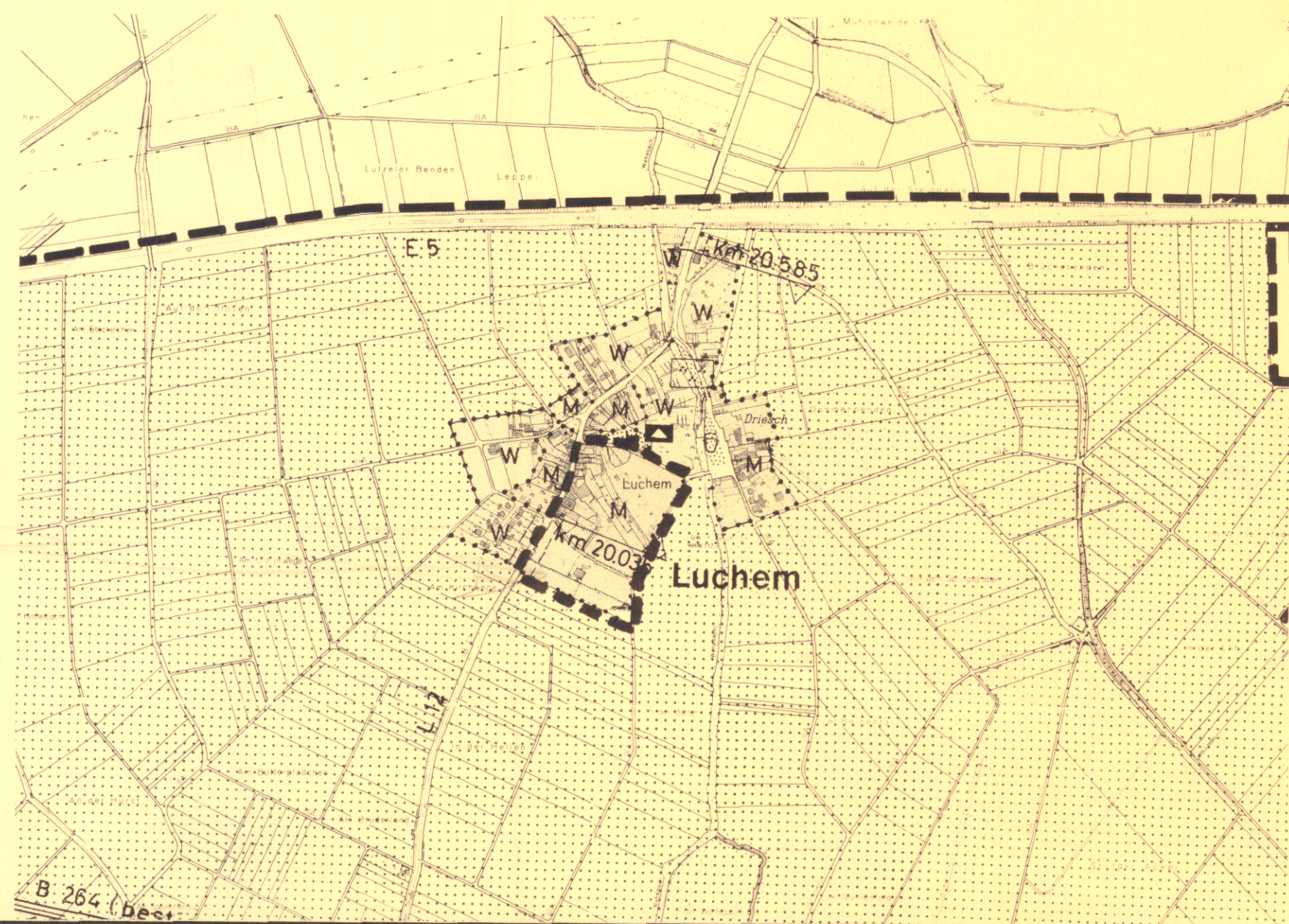
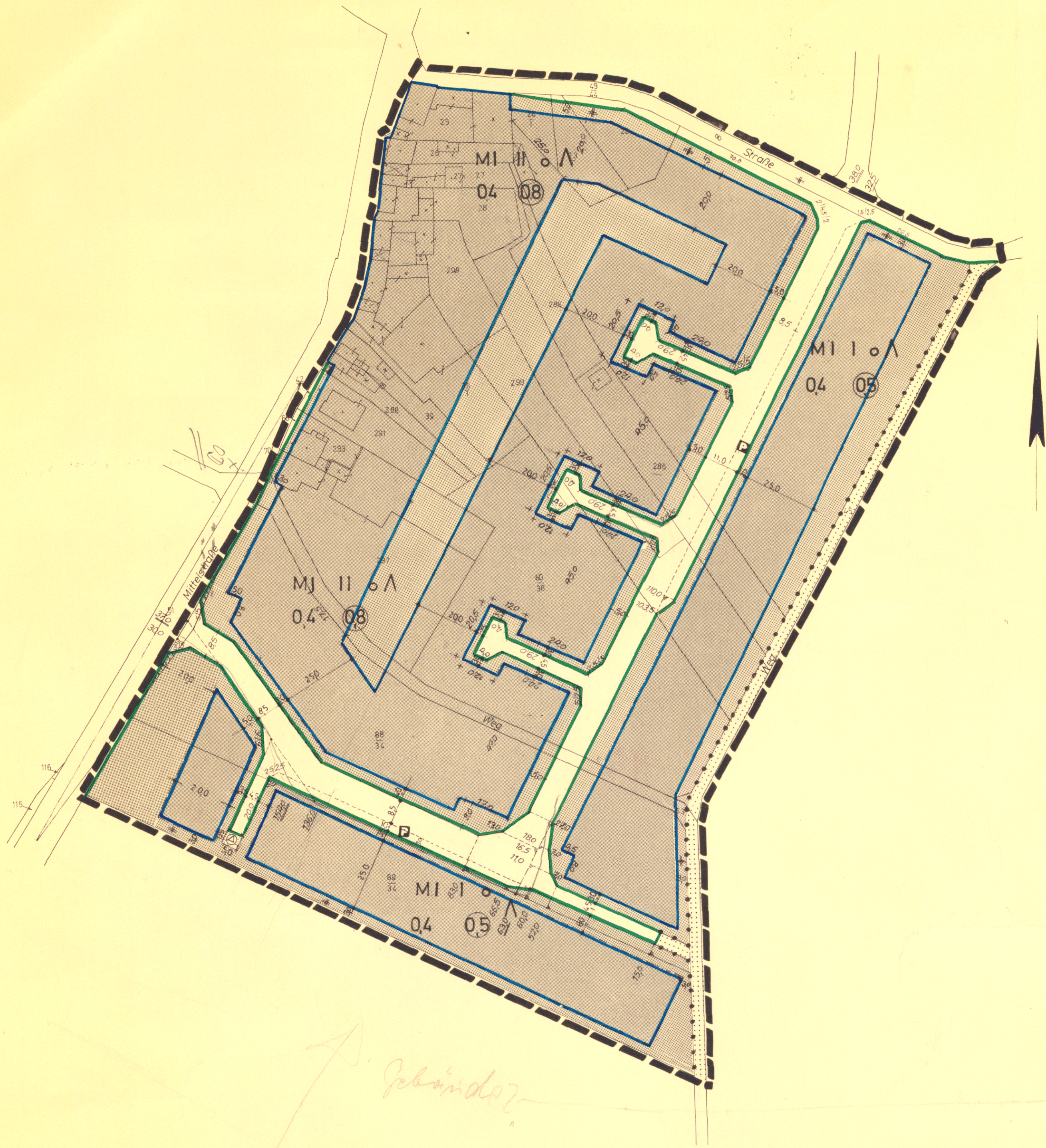




LANGERWEHE ORTSL. LUCHEM		FESTSETZUNGEN				ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN			
BEBAUUNGSPLAN NºB1 M=1:1000		ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE		VERKEHRSFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	
		ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE		STRASSENABGRENZUNGSLINIE		GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	
		NICHT ÜBERBAUBARE FL.		z.B. (II) ZWINGEND		OFFENTL. PARKPLATZ		AUSGENOMMEN GARAGEN	
		ALLGEMEINES WOHN- GEBIET		z.B. (II) ZWINGEND		FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN		DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIN 17° FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIN 17°	
		DORF- GEBIET		z.B. (II) ZWINGEND		UMFORMSTATION KLÄRANLAGE		AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG BEBAUUNG MÖGLICH	
		MISCH- GEBIET		z.B. (II) ZWINGEND		FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS- LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG		MAX DREMPELHÖHE VON OK DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK DREMPELFETTE: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN	
		GEWERBE- GEBIET		z.B. (II) ZWINGEND		GRÜNFLÄCHEN		ZONE 1 GLIEDERUNGSBEREICH (SIEHE SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN)	
		INDUSTRIE- GEBIET		z.B. (II) ZWINGEND		PARKANLAGE		ZONE 2 GLIEDERUNGSBEREICH (SIEHE SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN)	
				BAUWEISE		FRIEDHOF		PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN	
				o OFFENE BAUWEISE		SPORTPLATZ		BESTANDSANGABEN	
				9- GESCHLOSSENE BAUWEISE		SPIELPLATZ		VORHANDENE BEBAUUNG	
				o NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG		MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		VORHANDENE PARZELLENGRENZEN	
				o NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG				FLUGGRENZEN	
				BAUGRENZE					
				BAULINIE					
				FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN					
				FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF					
				SCHULE					
				KIRCHE					
				JUGENDHEIM					
				KINDERGARTEN					
				ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEO- METRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.					
				ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES					
				KREISVERWALTUNG DÜREN KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSAMT					
				ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEO- METRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.					
				DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.10.1976 AUFGESETZT WORDEN.					
				DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 92a ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 10.10.77 BIS 10.11.77 OFFENGELEGEN.					
				DIE GEMEINDEVERTRETUNG/STADT- VERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 19.8.78 DIESEN BEBAUUNGS- PLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAU- GESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 17.11.78 ÖRTSÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.					
				GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 23.10.78 AZ. 35.212-240-2868.78					
				DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS					